

## Energieeffizienz-Richtlinie (EED)

Mit Beschluss zum 04.12.2018 hat der Rat der Europäischen Union die Änderungen der Richtlinie 2012/27/EU angenommen und über die Energieeffizienzziele für 2030 entschieden. Die EED (European Energy Directive) ist am 25.12.2018 in Kraft getreten. Das übergeordnete Ziel der Richtlinie ist es, den Energieverbrauch in der EU bis zum Jahr 2030 um 32,5 Prozent gegenüber dem 2007 prognostizierten Verbrauch zu senken. Bewohner von Gebäuden sollen zukünftig besser nachvollziehen können, wie sich ihr Verbrauchsverhalten auf die Energiekosten auswirkt.

### Die wichtigsten Inhalte der EED auf einen Blick

Mit Inkrafttreten und Umsetzung in nationales Recht ab November 2020 werden Neubauten sowie modernisierte Gebäude ausschließlich mit fernablesbaren Geräten ausgestattet, sofern dies technisch machbar, kosteneffizient durchführbar und im Hinblick auf die mögliche Energieeinsparungen verhältnismäßig ist.

Sofern dementsprechend eine Umrüstung des gesamten Bestandes notwendig ist, erfolgt diese bis 01.01.2027, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass dies nicht wirtschaftlich ist.

Ab 01.01.2022 werden den Endverbrauchern monatlich Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs oder der Ablesewerte von Heizkostenverteilern zur Verfügung gestellt. Diese können über das Internet bereitgestellt werden. Diese Regelung betrifft alle fernaustauschbaren Liegenschaften.

### Lösungen der Fernablesung



Wie die Fernablesung umzusetzen ist, bleibt den jeweiligen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union überlassen. Es bietet sich im Wohnungsbau jedoch eindeutig die Fernablesung per Funk an. Sowohl sogenannte Walk-by-Systeme, bei denen der Ableser außerhalb der Wohnung sozusagen im „Vorbeigehen“ die Verbrauchswerte erfasst, als auch stationäre AMR-Systeme (Automatic Meter Reading), die fest im Gebäude installiert werden, sind geeignet.

### Fernaustauschung wird zum Standard

Manuelle Auslesungen, wie sie heute noch zum Standard gehören, werden in der Zukunft durch fernaustauschbare Mess- und Erfassungsgeräte abgelöst. Neben den unterjährigen Informationen über den Verbrauch profitieren die Bewohner natürlich auch von einer ganzen Reihe weiterer Vorteile. Eine Anwesenheit der Bewohner am Ablesetermin entfällt und außerdem wird die Privatsphäre geschützt. Zwischenablesungen bei Mieterwechseln gehören ebenso der Vergangenheit an.



#### Hecon Abrechnungssysteme GmbH

Maieräckerstr. 13  
72108 Rottenburg

Tel. 07472 9632-0  
Fax 07472 9632-99

[www.hecon.de](http://www.hecon.de)  
[info@hecon.de](mailto:info@hecon.de)



WASSER



WÄRME



RAUCHMELDER

## Bereit für die Zukunft



Mit Hecon-Funksystemen sind Sie bereits heute auf der sicheren Seite. Mit der Installation der modernen Funk-Messgeräte können Sie auch auf zukünftige Anforderungen, wie der monatlichen Verbrauchsinformation für die Bewohner, reagieren. Durch zusätzliche Aufrüstung der Systeme lassen sich die Daten bequem in häufigeren Zyklen auslesen und in geeigneten Plattformen darstellen.

## Wie sind die weiteren Schritte?

Gemäß der novellierten Heizkostenverordnung (HKVO) sind Eigentümer bzw. Verwalter von Liegenschaften verpflichtet, bis spätestens **31.12.2026 sämtliche Messgeräte zur Verbrauchserfassung** (Heizkostenverteiler, Wasserzähler, Wärmezähler) auf **fernauslesbare Geräte** umzustellen. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 2 HKVO, der vorschreibt, dass künftig nur noch fernablesbare Messtechnik verwendet werden darf.

Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Änderung haben wir bereits im anstehenden Gerätewechsel im Rahmen des regulären Austauschs mit der Umstellung auf Funktechnologie begonnen. Neue Geräte, die eingebaut werden, erfüllen somit bereits die Anforderungen der HKVO.

Um eine einheitliche, wirtschaftliche und rechtssichere Lösung für Ihre Liegenschaft zu schaffen, bieten wir zusätzlich einen Vertrag zur vollständigen Umrüstung **aller weiteren, noch nicht fernablesbaren Messgeräte** in Ihrer Liegenschaft an.

Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne!